

2.02 Beiträge



Beiträge der Selbständigerwerbenden an die AHV, die IV und die EO

Stand am 1. Januar 2017



Auf einen Blick

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und die Erwerbsersatzordnung (EO) unterscheiden zwischen Unselbständigerwerbenden und Selbständigerwerbenden. Als unselbständigerwerbend gilt, wer von einem Arbeitgebenden angestellt ist und Lohn bezieht. Dazu gehören grundsätzlich auch Agentinnen und Agenten und freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Als sozialversicherungsrechtlich selbständigerwerbend gelten Personen, die

- unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung arbeiten sowie
- in unabhängiger Stellung sind und ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tragen.

Ob eine versicherte Person im Sinne der AHV selbständigerwerbend ist, beurteilt die Ausgleichskasse im Einzelfall für das Entgelt der jeweiligen Tätigkeit. Das heisst, es ist nicht ausgeschlossen, dass die gleiche Person für eine andere Tätigkeit als unselbständigerwerbend beurteilt wird. Massgebend für die Beurteilung der Ausgleichskasse sind die wirtschaftlichen Verhältnisse und nicht die vertraglichen.

Dieses Merkblatt informiert Selbständigerwerbende über die Beiträge an die AHV, die IV und die EO.

Selbständigerwerbende

1 Wer ist selbständigerwerbend?

Sie sind selbständigerwerbend, wenn Sie namentlich:

- nach aussen mit einem Firmennamen auftreten.
Das heisst, Sie besitzen beispielsweise einen Eintrag im Handelsregister, im Adress- und Telefonbuch, eigenes Brief- und Werbematerial oder eine Bewilligung zur Berufsausübung. Sie stellen zudem in eigenem Namen Rechnung und rechnen die Mehrwertsteuer ab.
- Ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tragen.
Das heisst, Sie tätigen beispielsweise Investitionen mit langfristigem Charakter, kommen für Ihre Betriebsmittel selbst auf, tragen das Inkasorisiko und zahlen die Miete für die Arbeitsräume selbst.
- Ihre Betriebsorganisation frei wählen können.
Das heisst, Sie bestimmen selbst Ihre Präsenzzeit, die Organisation Ihrer Arbeit und ob Sie Arbeiten an Dritte weitergeben. Zudem sind Sie frei in der Auswahl der Arbeiten. In der Regel üben Sie Ihre Arbeit in Räumen ausserhalb Ihrer Wohnung aus.
- für mehrere Auftraggeber tätig sind.
Die Tätigkeit für lediglich einen Auftraggeber gilt im Normalfall als un-selbständige Erwerbstätigkeit.

Sie gelten auch als selbständigerwerbend, wenn Sie andere Personen beschäftigen.

2 Muss ich Beiträge an die AHV, die IV und die EO entrichten?

Ja. Wenn Sie in der Schweiz erwerbstätig sind, müssen Sie Beiträge an die AHV, die IV und die EO entrichten. Als selbständigerwerbende Person sind Sie nicht gegen Arbeitslosigkeit und nicht obligatorisch gegen Unfall versichert. Zudem fallen Sie nicht unter das Obligatorium der beruflichen Vorsorge.

Dauer der Beitragspflicht

3 Wann beginnt meine Beitragspflicht?

Als erwerbstätige Person müssen Sie ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres Beiträge entrichten.

Beispiel: Eine Selbständigerwerbende, die am 13. Juli 2017 17 Jahre alt wird, muss ab dem 1. Januar 2018 Beiträge an die AHV, die IV und die EO bezahlen.

4 Wann endet meine Beitragspflicht?

Die Beitragspflicht als selbständigerwerbende Person endet, wenn Sie die Erwerbstätigkeit aufgeben. Falls Sie bereits das ordentliche Rentenalter erreicht haben und weiterarbeiten, gelten besondere Bestimmungen. Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren (siehe Ziffer 16).

Höhe der Beiträge

5 Wie hoch sind die Beitragssätze?

Beitragssätze	
AHV	7,80 %
IV	1,40 %
EO	0,45 %
Total	9,65 %

Als selbständigerwerbende Person müssen Sie die ganzen Beiträge selbst tragen.

6 Gelten die Beitragssätze für alle Einkommen?

Nein. Für Jahreseinkommen von weniger als 56 400 Franken gilt ein tieferer AHV-, IV- und EO-Beitragssatz. Man nennt dies die sinkende Beitragsskala. Die Beiträge werden in solchen Fällen nach folgenden Ansätzen berechnet:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		AHV/IV/EO-Beitragssatz in % des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 400	17 200	5,196
17 200	21 900	5,320
21 900	24 200	5,444
24 200	26 500	5,568
26 500	28 800	5,691
28 800	31 100	5,815
31 100	33 400	6,062
33 400	35 700	6,309
35 700	38 000	6,557
38 000	40 300	6,804
40 300	42 600	7,052
42 600	44 900	7,299
44 900	47 200	7,671
47 200	49 500	8,042
49 500	51 800	8,413
51 800	54 100	8,784
54 100	56 400	9,155
56 400		9,650

Sie entrichten bei einem jährlichen Einkommen von weniger als 9 400 Franken den Mindestbeitrag von 478 Franken.

Wenn Sie nachweisen können, dass Sie den Mindestbeitrag bereits auf dem massgebenden Lohn für eine im selben Jahr ausgeübte unselbständige Erwerbstätigkeit bezahlt haben, können Sie verlangen, dass die geschuldeten Beiträge nur zum untersten Satz der sinkenden Skala (5,196 %) erhoben werden. Das Einkommen muss jedoch unter dem untersten Wert der sinkenden Beitragsskala liegen.

Üben Sie die selbständige Erwerbstätigkeit im Nebenberuf aus, werden auf Jahreseinkommen, die 2 300 Franken nicht übersteigen, nur auf Ihr Verlangen Beiträge erhoben.

Die Ausgleichskassen erheben zusätzlich Verwaltungskostenbeiträge von maximal 5 % der Beiträge auf den Erwerbseinkommen.

Festsetzung und Berechnung der Beiträge

7 Wie berechnet sich die Höhe der Beiträge?

Die Höhe der Beiträge an die AHV, die IV und die EO wird auf der Basis Ihres aktuellen Einkommens des Beitragsjahres berechnet. Für die Berechnung der Beiträge ziehen die Ausgleichskassen vom Erwerbseinkommen einen Prozentsatz des im Betrieb investierten Eigenkapitals ab. Dabei ist der Wert des Eigenkapitals am 31. Dezember des Beitragsjahres massgebend (zum Beispiel der 31. Dezember 2016 für das Beitragsjahr 2016).

Es gelten folgende Zinssätze:

Jahr	Zinssatz
2009	2,5 %
2010	2,0 %
2011	2,0 %
2012	1,0 %
2013	1,5 %
2014	1,0 %
2015	0,5 %

Akontobeiträge

8 Wie werden die Akontobeiträge festgesetzt?

Die Ausgleichskassen setzen Akontobeiträge fest. Dies sind provisorische Beiträge, die auf dem voraussichtlichen Einkommen im laufenden Beitragsjahr basieren.

Liefen Sie Ihrer Ausgleichskasse sämtliche erforderlichen Unterlagen, damit sie die Akontobeiträge festsetzen kann. Sobald sich die Höhe des Einkommens wesentlich ändert, müssen Sie die Ausgleichskasse darüber informieren.

Stellen Sie bei Geschäftsabschluss fest, dass die bezahlten Akontobeiträge zu tief sind, müssen Sie dies unverzüglich der Ausgleichskasse melden. Wenn Sie diese Meldung unterlassen, riskieren Sie Verzugszinsen.

Definitive Beiträge

9 Wie werden die definitiven Beiträge festgesetzt?

Die definitiven Beiträge werden aufgrund der Steuerveranlagung festgesetzt. Die Ausgleichskassen berechnen die Differenz zwischen den bezahlten Akontobeiträgen und den definitiven Beiträgen.

- Sind die bezahlten Akontobeiträge höher als die definitiven Beiträge, erstattet die Ausgleichskasse die Differenz zurück.
- Sind die bezahlten Akontobeiträge tiefer als die definitiven Beiträge, stellt die Ausgleichskasse für die Differenz eine Rechnung.

Zum Nettoeinkommen gemäss Steuerveranlagung werden die persönlichen AHV-, IV- und EO-Beiträge wieder hinzugerechnet.

Zahlung der Beiträge

10 Wann muss ich die Beiträge bezahlen?

Die Akontobeiträge müssen Sie vierteljährlich bezahlen. Die Zahlungsperiode umfasst 3 Monate. Die Beiträge müssen Sie innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsperiode bezahlen. Dabei ist der späteste Zahlungstermin jeweils der 10. Tag nach Quartalsende.

Beispiel: Akontobeiträge für das erste Quartal müssen der Ausgleichskasse bis spätestens zum 10. April bezahlt werden.

Sind die bezahlten Akontobeiträge tiefer als die definitiven Beiträge, erhalten Sie eine Rechnung, die innerhalb von 30 Tagen zu begleichen ist. Die Frist entspricht genau 30 Tagen und nicht einem Monat. Sie kann nicht erstreckt werden. Wenn der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, verlängert sie sich bis zum nächsten Werktag. Die Frist beginnt, sobald die Ausgleichskasse die Rechnung ausstellt und nicht erst, wenn sie bei Ihnen eintrifft. Dabei gibt die Ausgleichskasse jeweils in der Rechnung an, bis zu welchem Tag der Betrag auf ihrem Konto sein muss.

Die Beiträge gelten erst als bezahlt, wenn der Betrag auf dem Konto der Ausgleichskasse eingeht, und nicht bereits, wenn die Zahlung veranlasst wurde. Werden die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt, wird ein Verzugszins von 5 % jährlich verrechnet.

Falls Sie sich in einer finanziellen Notlage befinden, können Sie bei der Ausgleichskasse einen Zahlungsaufschub beantragen. Der Verzugszins wird auch dann geschuldet.

Verzugszinsen

11 Wann werden Verzugszinsen erhoben?

Verzugszinsen werden – unabhängig von einem Verschulden oder einer Mahnung – bei verspäteter Abrechnung oder bei verspäteter Bezahlung der Beiträge erhoben.

Betrifft	Zahlung nicht eingegangen bis	Zinsen laufen ab
Akontobeiträge	30 Tage nach Quartalsende	1. Tag nach Quartalsende
Differenz zwischen Akontobeiträgen und definitiven Beiträgen	30 Tage nach Rechnungsstellung	1. Tag nach Rechnungsstellung

Bei einer hohen Differenz zwischen Akonto- und definitiven Beiträgen sowie bei Nachforderungen werden folgende Verzugszinsen erhoben:

Betrifft	Zinsen laufen ab
Die Akontobeiträge übersteigen nicht 75 % der definitiven Beiträge des Beitragsjahres	1. Januar ein Jahr nach Ende des Beitragsjahres
Beiträge für vergangene Jahre	1. Januar nach Ende des jeweiligen Beitragsjahres

Vergütungszinsen

12 Wann werden Vergütungszinsen ausgerichtet?

Haben Sie Beiträge bezahlt, die Sie nicht schuldeten (sind z. B. die bezahlten Akontobeiträge höher als die definitiven Beiträge), richtet die Ausgleichskasse Vergütungszinsen aus. Die Zinsen laufen ab 1. Januar nach Ende des Jahres, in dem diese Beiträge bezahlt worden sind.

Zinsberechnung

13 Wie wird der Zins berechnet?

Zinsen werden tageweise berechnet, wobei für einen Monat 30 Tage, für ein Kalenderjahr 360 Tage gezählt werden. Der Zinssatz beträgt einheitlich 5 %.

14 Beispiel 1

Der Akontobeitrag trifft am 31. Januar statt am 10. Januar bei der Ausgleichskasse ein.

- Akontobeitrag für das 4. Quartal 2016: 8 400 Franken
- Der Ausgleichskasse zu bezahlen bis spätestens: 10. Januar 2017
- Zahlungseingang bei der Ausgleichskasse: 31. Januar 2017
- Verzugszins vom 1. bis zum 31. Januar (1 Monat):
 $8\,400 \text{ Franken} \times (30 \text{ Tage} / 360 \text{ Tage}) \times 5 \% = 35 \text{ Franken}$

15 Beispiel 2

Die Akontobeiträge übersteigen nicht 75 % der definitiven Beiträge.

- Bezahlte Akontobeiträge für das Jahr 2015: 9 500.40 Franken
- Definitiver Beitrag für das Jahr 2015: 30 400 Franken
- Die Akontobeiträge erreichen nur 31 % der definitiven Beiträge:
 $(9\,500.40 \times 100 : 30\,400)$
- Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse: 4. April 2017
- Zahlungseingang bei der Ausgleichskasse:
 - a) 30. April 2017
 - b) 17. Mai 2017
- Verzugszins bei Rechnungsstellung:
 1. Januar 2017 (d. h. vom 1. Januar ein Jahr nach Ende des Beitragsjahres) bis zum 4. April 2017 (3 x 30 Tage plus 4 Tage):
 $20\,899.60 \text{ Franken} \times (94 \text{ Tage} / 360 \text{ Tage}) \times 5 \% = 272.85 \text{ Franken}$
- Verzugszins nach Zahlungseingang:
 - a) kein weiterer Verzugszins, da Rechnung innert 30 Tagen bezahlt
 - b) 5. April 2017 (Datum der Rechnungsstellung plus 1 Tag) bis zum 17. Mai 2017 (26 plus 17 Tage):
 $20\,899.60 \text{ Franken} \times (43 \text{ Tage} / 360 \text{ Tage}) \times 5 \% = 124.80 \text{ Franken}$

Beiträge von AHV-Rentnerinnen und AHV-Rentnern

16 Muss ich als AHV-Rentnerin bzw. AHV-Rentner auch Beiträge bezahlen?

Wenn Sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben und erwerbstätig sind, zahlen Sie weiterhin Beiträge an die AHV, die IV und die EO. Sie erhalten jedoch einen Freibetrag von 1 400 Franken im Monat oder 16 800 Franken im Jahr. Nur auf dem Teil des Einkommens, der diesen Betrag übersteigt, sind Beiträge zu entrichten. Wenn nach dem Abzug des Freibetrags das jährliche Einkommen weniger als 9 400 Franken beträgt, wird der Beitrag mit dem niedrigsten Beitragssatz (5,196 %) berechnet.

Üben Sie als Altersrentnerin oder Altersrentner gleichzeitig eine selbständige und eine unselbständige Erwerbstätigkeit aus, haben Sie für jede dieser Tätigkeiten Anspruch auf den Freibetrag.

Beiträge auf EO-Entschädigungen und auf Taggeldern der IV, der ALV und der Militärversicherung

17 Muss ich Beiträge auf EO-Entschädigungen und Taggeldern entrichten?

Ja. Auf Erwerb ersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft sowie auf Taggeldern der IV, der ALV und der Militärversicherung müssen Sie ebenfalls Beiträge entrichten. Sie sind einem Erwerbseinkommen gleichgestellt.

Diese Beiträge werden jedoch anders erhoben als jene auf dem Erwerbseinkommen: Die Ausgleichskasse zieht von den Entschädigungen automatisch 5,125 % ab.

Achten Sie beim Ausfüllen der Steuererklärung darauf, dass der Erwerb ersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft sowie Taggelder der IV, der ALV und der Militärversicherung nicht im Geschäftseinkommen eingeschlossen sind und getrennt ausgewiesen werden müssen.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2016. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.02/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

2.02-17/01-D